

unterbleiben können. In den seit der Niederschrift des Werkes verflossenen Jahren sind nun aber alle darin berührten Fragen durch die zwischenzeitliche Entwicklung (Entkolonisierung u. a. m.), nicht zuletzt durch das Zweite Vatikanische Konzil, in neue Dimensionen hineingewachsen. Zweifellos wäre es reizvoll, ja fesselnd, sie von einem Kenner wie H. in dieses neue Licht hineingestellt und von hier aus wieder zurückschauend die geistigen und politischen Kämpfe des „Goldenen Zeitalters“ beleuchtet zu sehen. Das aber hätte erfordert, ein neues Werk zu schreiben, in das aus dem alten nicht sehr viel mehr als der Ertrag der seinerzeit vom Verf. betriebenen Quellenforschung hätte übernommen werden können. Es ist aber auch nicht ohne Reiz, beim Lesen dieses Buches noch einmal mitzuerleben, wie man vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil und noch unter dem Druck des NS-Terrors stehend sich mit den Problemen auseinandergesetzt hat (wäre das zwar nicht der Friedenskonferenz „zugeeignete“, aber eben doch für sie so überaus geeignete Manuskript in die Hand der Gestapo gefallen, so hätte es dem Verf. Freiheit und Leben gekostet). Für diese Besprechung der 2. Auflage das Buch noch einmal von Anfang bis zu Ende durchzulesen, war für mich kein Zeitverlust. Wer heute über Fragen dieser Art arbeitet, sollte immer wieder auf H.s Werk zurückgreifen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Kommentare zur Pastoralkonstitution: Bd. 2: Weiler, Rudolf, *Die Frage des Menschen: Wer bin ich? Vom Sinn des menschlichen Lebens*. – Bd. 3: Messner, Johannes, *Du und der andere. Vom Sinn der menschlichen Gesellschaft*. – Bd. 6: Hanssler, Bernhard, *Glaube und Kultur*. Kl. 8<sup>o</sup> (183, 179 u. 99 S.) Köln 1968/1969, Bachem.

Die Reihe der „Kommentare zur Pastoralkonstitution“ ist auf 11 Bändchen geplant. Bd. 1 (*J. Oelinger*, Christliche Weltverantwortung), Bd. 4 (*A. Grillmeier*, Wandernde Kirche und werdende Welt) und Bd. 8 (*A. Langner*, Die politische Gemeinschaft) wurden in dieser Zeitschrift (vgl. ThPh 44 [1969] 117–118, 476–477) bereits besprochen. Von den nachstehend zu würdigenden Bändchen behandeln Bd. 2 und 3 das Vorwort und die Einführung (Art. 1–10) der Konstitution sowie vom 1. Hauptteil die beiden eng zusammenhängenden Kapitel 1 (Art. 11–22) und 2 (Art. 23–32); Bd. 6 behandelt das 2. Kapitel des 2. Hauptteils (Art. 53–62); die übrigen Bändchen stehen noch aus.

In Bd. 2 (*R. Weiler*) scheint mir die Darstellung der verschiedenen Spielarten „humanitärer“ Anthropologie nicht ganz ebenso befriedigend wie die sehr wohlgelegene Darstellung des heutigen Atheismus. – Das Wort Pius' XII. von der „Kirche als Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft“ (35) findet sich nicht erst in einer Radiobotschaft vom 17. 8. 1958, sondern bereits in seiner Ansprache an die neu ernannten Kardinäle vom 20. 2. 1946 (Utz-Groner 4106). – Sehr mit Recht betont W., das Konzilsdokument mache „die manchmal auch in theologischen Kreisen Mode gewordene Destruktion des Naturrechts nicht mit“ und halte fest an der natürlichen Erkenntnis des Sittengesetzes und damit an der großen christlichen Tradition (95/96); er hätte hinzufügen dürfen, auch an seiner Zuständigkeit, das natürliche Sittengesetz einschließlich seiner naturrechtlichen Normen authentisch zu lehren, lasse das Konzil nicht den geringsten Zweifel aufkommen und übe diese Zuständigkeit im Bewußtsein seiner Vollmacht und seiner Verantwortung laufend aus. – Im Anschluß an *K. Rahner* unterscheidet W. einen „unschuldigen“ und einen „schuldigen“ Atheismus (137); richtig muß es heißen *unverschuldet* oder *schuldlos* bzw. *schuldhaft*. – Daß W. als treuer Schüler und Nachfolger Messners auf dessen Lehrstuhl sich gern auf den Meister beruft, ist ehrend für beide; der Zitate sind aber zu viele; weniger wäre mehr!

In Bd. 3 über „Die menschliche Gemeinschaft“ läßt *J. Messner* sich besonders angelegen sein, herauszustellen, *was* die Pastoralkonstitution Neues sagt, und die neue Art, *wie* sie es sagt. Das Ganze ist durchzogen von M.s Abwehrkampf gegen individualistische Tendenzen, die sich auch in unsere Soziallehre eingeschlichen hatten, aber im wesentlichen doch bereits überwunden sind; manchmal glaubt man M. noch mit seinen längst der Vergessenheit anheimgefallenen Gegnern der 1920er und folgenden Jahre kämpfen zu sehen. Eine vom Konzil vollzogene „nachdrückliche Wendung“ erblickt M. darin, daß „das gesellschaftliche Leben



für den Menschen nicht etwas äußerlich Hinzutretendes ist“ (79). Diese Erkenntnis gehört aber doch zu den Grundmauern, auf denen seit jeher die ganze Doktrin des Solidarismus aufgebaut ist. In „konkreter Ausdrucksweise“ findet sie sich beispielsweise in „Quadragesimo Anno“ (1931), wenn diese Enzyklika der ‚indoles individualis‘ und der ‚indoles socialis‘ sowohl des Eigentums als auch der Arbeit vollkommene gleiches Gewicht zumißt. – Nicht folgen kann ich meinem alten Freunde M., wenn er den sozialen Katholizismus, insbesondere die katholischen Verbände, der Ideologieanfälligkeit bezichtigt (57). In dem Beispiel, das er als Beleg dafür anführt, verhält es sich umgekehrt: nicht die katholischen Verbände haben eine Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes übernommen, sondern eine alte, bei der Gründung der katholischen Arbeiter-Internationale im Jahre 1928 mit Nachdruck erneuerte Forderung der katholischen Sozialbewegung, die der Bochumer Katholikentag 1949 wieder aufgegriffen hatte, hat der einige Wochen später stattfindende Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes unter ausdrücklicher Berufung auf den Katholikentag in sein Grundsatzprogramm übernommen und damit den ersten Schritt der Abkehr von der altsozialistischen Sozialisierungsforderung getan. Alles, was M. an dieser Stelle von den katholischen Sozialorganisationen fordert, tun sie bereits, was es selbstverständlich nicht überflüssig macht, sie immer wieder daran zu erinnern und sie dazu aufzumuntern. – In dem Abschnitt über das Gemeinwohl täte M. vielleicht gut daran, den Leser auf eine Ungenauigkeit in der Terminologie der Konstitution hinzuweisen. Übereinstimmend mit „Mater et Magistra“ gibt das Konzil eine Begriffsbestimmung des Gemeinwohls als *Dienstwert*, hält sich dann aber nicht daran, sondern geht unvermerkt über zum Gemeinwohl als *Selbst- oder Eigenwert*, d. i. dem Inbegriff der dem Gemeinwesen eigenen und von ihm seinen Gliedern vermittelten Güter (von E. Welty „Gemeingut“ genannt). – Daß „Quadragesimo Anno“ die Zuständereform vor die Gesinnungsreform stelle (111), trifft nur insoweit zu, als die Zuständereform an früherer Stelle (Art. 78–96) als die Gesinnungsreform (Art. 129–147) behandelt wird; einen Vorrang im Sinne der Vordringlichkeit der einen vor der anderen kennt Q. a. nicht; beide sind unerlässlich; von zwei unerlässlichen Bedingungen kann keine entscheidender sein als die andere. Daß die Zuständereform (richtiger: Reform der Institutionen) vorzugsweise Sache des Staates ist, liegt in der Natur der Sache; Q. a. fordert vom Staat vor allem, er solle sich auf den ihm zustehenden Wirkungskreis zurückziehen und den freien gesellschaftlichen Kräften Raum geben. – Den zweifellos nicht glücklich geprägten Ausdruck „Theologie der Revolution“ (123) setzt M. offenbar mit theologischer Befürwortung gewaltsamen Umsturzes gleich; diesem Mißverständnis sind auch andere zum Opfer gefallen. Bei evangelischen Theologen (z. B. H.-D. Wendland), die diesen Ausdruck in den Sprachgebrauch der Ökumene eingeführt haben, besagt er jedoch nur die Bejahung des heute sich vollziehenden tiefgreifenden Wandels gesellschaftlicher Strukturen, gegen den wir als Christen uns nicht sperren, in dem wir vielmehr eine von Gott uns gestellte Aufgabe erkennen und für den wir uns verantwortlich fühlen sollten. – Besonders freudig und dankbar sei begrüßt, daß M. die sehr konkreten, aber gern mit Still-schweigen übergangenen Mahnungen des Konzils zu sozialer Verantwortung kräftig unterstreicht (Art. 30), so z. B. in Sachen der Steuerpflicht; wenn das Konzil von „gerechten Steuern“ spreche, stelle es damit das Urteil über die Gerechtigkeit einer Steuervorschrift keineswegs dem einzelnen Steuerzahler anheim, am allerwenigsten in einem freiheitlich-demokratischen Staatswesen, wo ein vom steuerzahlenden Volk gewähltes Parlament „über den Staatshaushalt und über die Steuerlasten beschließt“ (140).

Bieten die beiden thematisch eine Einheit bildenden Bände 2 und 3, die es mit traditionellem Stoff der katholischen Soziallehre zu tun haben, im großen und ganzen die gesicherte überlieferte Lehre, ohne in den von ihnen kommentierten Abschnitten der Konstitution über einige Akzentverschiebungen hinaus viel Neues entdecken zu können, so genießt B. Hanssler den großen Vorteil, einen Abschnitt (2. Hauptteil, Kap. 2) zu kommentieren, der ein von der kirchenamtlichen Soziallehre erstmals aufgegriffenes Thema zum Gegenstand hat. Das verleiht seinem Büchlein den Reiz der Neuheit und sichert ihm von vornherein das Interesse des Lesers; auch die Kürze, deren er sich befeißigt (das Bändchen hat



gerade den halben Umfang von Bd. 2 oder 3), wird viele veranlassen, nach diesem Bändchen zu greifen. — H. übertreibt kaum, wenn er das Thema „Kultur“ als das „Wurzelthema“ (10 ff.) der Pastoralkonstitution bezeichnet, aus dem die übrigen Themen des 2. Hauptteils hervorgewachsen. Ganz bestimmt aber zeigt sich in diesem Kapitel am deutlichsten die vom Konzil vollzogene „Öffnung“ zur Welt, die Entschlossenheit der Kirche, gegebene Tatsachen als solche zu sehen und anzuerkennen, d. h. in ihnen eine ihr von Gott gestellte Aufgabe zu erblicken, nicht um sich passiv ihnen anzupassen, sondern um ihnen aktiv zu begegnen, d. h. sich mit ihnen auseinanderzusetzen und sie zu meistern, mit einem Wort: der Übergang von jahrhundertelanger Defensive zu entschlossener Offensive. — Trotz dieses völlig anderen Charakters dieses Bändchens ist die Verzahnung mit den früheren, insbesondere mit Bd. 2 gewahrt, wie ja auch die Pastoralkonstitution selbst vom 2. auf den 1. Hauptteil, hier insbesondere von Art. 54 auf die Art. 4–10 zurückverweist.

Jedem Bändchen ist der Text des in ihm behandelten Teiles der Pastoralkonstitution nach der von den deutschen Bischöfen in Auftrag gegebenen Übersetzung beige gedruckt. Den „Übersetzer“, von dem die Anmerkung in Bd. 2, S. 147 angeblich stammt, gibt es jedoch nicht; an der Übersetzung haben mehrere mit- oder nacheinander gearbeitet; kein einzelner trägt die Alleinverantwortung.

O. v. Nell-Breuning, S. J.